

1095 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974,  
betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme  
und Bezeichnungen samt Anlage

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat im Hinblick auf die im Jahre 1976 in Innsbruck stattfindenden XII. Olympischen Winterspiele den gesetzlichen Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen zum Gegenstand. Er folgt grundsätzlich dem, anlässlich der 1964 gleichfalls in Innsbruck durchgeführten Olympischen Winterspiele beschlossenen Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl.Nr. 112, das bis 30. Juni 1965 in Geltung gestanden ist. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Gesetzesbeschluß auch die Erfahrungen, die bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnen wurden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974, betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1974

C z e r w e n k a  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann